

VERTRAG NR. [Tarif GT E] - 1.234.567



Vertragspartner

Herr Max Mustermann
Musterstrasse 1
8000 Zürich

und SUISA
Genossenschaft der Urheber
und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82
8038 Zürich

(nachstehend "KUNDE" genannt)

(nachstehend "SUISA" genannt)

Vertragsgegenstand

Gemeinsamer Tarif E – Urheberrechte und verwandte Schutzrechte für Musik bei Filmvorführungen

- Grundlage und integrierende Bestandteile:** Der gemeinsame Tarif E der Verwertungsgesellschaften SUISA und SWISSPERFORM sowie die Vertragsberechnung im Zusatzblatt zum Vertrag (Anhänge) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Der KUNDE erklärt, dass er den genannten Tarif erhalten, verstanden und akzeptiert hat. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag (einschliesslich der Vertragsberechnung im Zusatzblatt zum Vertrag) und den Bestimmungen des Tarifs ist letzterer massgebend.
- Die SUISA gibt dem KUNDEN eine Lizenz für die im gemeinsamen Tarif E geregelten Musikknutzungen, insbesondere das **Recht:**
 - Die in Tonfilmen und anderen Tonbildträgern enthaltene Musik vorzuführen;
 - Musik durch Musiker zu Stummfilmen oder mit Tonträgern zu Tonbildschauen aufzuführen;
 - Musik als Pausenmusik aufzuführen.
- Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA die gemäss dem gültigen gemeinsamen Tarif E berechneten Entschädigungen innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

Die Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom KUNDEN zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

- Der KUNDE verpflichtet sich, die zur Abrechnung und Verteilung der Entschädigungen erforderlichen Unterlagen innert 10 Tagen nach der Vorführung einzureichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Ohne anderslautende Vereinbarung sind die vorgeführten Filme monatlich zu melden.

- Der KUNDE erhält die im gemeinsamen Tarif E vorgesehenen Ermässigungen, sofern er alle vertraglichen und tariflichen Verpflichtungen erfüllt.
- Inkrafttreten des Vertrags:** 01.01.20xx
- Vertragsdauer:** auf unbestimmte Zeit

Bitte wenden

8. **Kündigung:** Dieser Vertrag kann von beiden Parteien auf jedes Monatsende mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Ferner kann dieser Vertrag jederzeit auf das Datum des Inkrafttretens eines neuen Tarifs gekündigt werden, der auf die in diesem Vertrag genannten Musikverwendungen anwendbar ist. Stellt die SUISA dem KUNDEN einen solchen neuen Tarif zu mit dem Vorschlag, den vorliegenden Vertrag auf der Basis des neuen Tarifs weiterzuführen, so gilt der neue Tarif anstelle des bisherigen als integrierender Bestandteil dieses Vertrages, sofern ihn der KUNDE nicht innert 30 Tagen seit Empfang kündigt.

.....
Ort, Datum

Zürich,

.....
KUNDE

.....
SUISA

MUSTERVERTRAG